

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 28. September 2004

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

Konsultation M10/03-36 – Mindestangebot an Mietleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultation zu dem Entwurf einer Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission (TKK) M10/03-36 gem. § 128 TKG 2003 – Mindestangebot an Mietleitungen – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen.

Allgemeines:

- Es sollte unserer Ansicht nach ein Mietleitungsmarkt für Kapazitäten größer 2Mb/s in die TKMVO aufgenommen werden. Die diesbezügliche Begründung findet sich in unserer Stellungnahme zum seinerzeitigen TKMVO-Konsultationsverfahren, sowie in unserer Stellungnahme zum derzeit laufenden Konsultationsverfahren in Bezug auf Terminierende Segmente von Mietleitungen.
- Übergangsbestimmungen für Retail-Verträge von Mietleitungsbetreibern, die nunmehr aufgrund der neuen Rechtslage in Wholesaleverträge umgewandelt werden müssen sollten aufgenommen werden, um die Geltung unterschiedlicher Bedingungen, die auf unterschiedliche Kündigungsfristen zurückzuführen sind, zu vermeiden.
- Zur Verhinderung von Margin-Squeeze sollte die Relation von Retailtarifen für Kapazitäten unter 2Mb/s zu den äquivalenten Wholesalepreisen der TA festgesetzt werden.
- Ebenso sollten ANBs bei dem Tarifgenehmigungsverfahren Parteienstellung zuerkannt bekommen, um auch hier einen Margin-Squeeze zwischen Wholesale und Retail-Ebene zu verhindern.

Ad 2.2.1 – Nichtdiskriminierung bzw. Kontrahierungszwang:

Analog einer "Universaldienstverpflichtung" sollte der TA eine Anschlußverpflichtung von Mietleitungen für (noch) nicht erschlossene Kunden aufgenommen werden, da eine wirklich flächendeckende Versorgung nur auf diese Weise sichergestellt werden kann. Gleichzeitig sollte es der TA verwehrt sein, die Nachfrage eines Kunden eine Mietleitung zu einem noch nicht erschlossenen Ort zu legen, zu verweigern.

Ad 2.2.2: Prognosekosten / Relation Retail-Wholesale

Die Richtigkeit der den Mietleitungstarifen zugrundeliegenden Prognosekosten soll in regelmäßigen Abständen einer nachträglichen Kontrolle der Regulierungsbehörde zugeführt werden. Gleichzeitig sollten Wholesale-Preis und Mietleitungstarif in einem angemessenen Verhältnis stehen (siehe auch unsere allgemeinen Anmerkungen zum Margin-Squeeze).

Ad 6.6 und 6.9: besondere Wettbewerbsprobleme – Predatory Pricing?

Auf Seite 24 wird ausgeführt, dass die Tarife der TA signifikant über jenen der Mitbewerber lägen, aber trotzdem die TA den höchsten Marktanteil besitzt und dieser Marktanteil weitgehend stabil ist (Seite 26). Eine solche inverse Marktsituation ist aus unserer Sicht als Indiz für Predatory Pricing zu werten, da es sonst unlogisch erscheint, warum die TA in der Lage war, ihre Marktanteile zu halten, obwohl ihre Preise doch höher sind, als die ihrer Mitbewerber. Auch die Tatsache, daß ANB bei Ausschreibungen nicht zum Zug kommen, obwohl sie ihre Leistungen unter den TA-Limits angeboten haben, deuten in der Praxis auf das Vorliegen eines massiven Wettbewerbsproblems hin, welches von der TKK – nicht nur in diesem Verfahren – sondern auch weiterhin genauestens beobachtet und untersucht werden sollte.

Ad 6.7.1 Performance Maße:

Die Aussage, daß die erforderlichen Informationen zur Berechnung eines Price-Cost-Margins nicht verfügbar waren, stellt den von den Betreibern bei der Datenlieferung getätigten Aufwand in Frage.

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay